

vop langfristigen Krediten ist für die LPG des Typ III jährlich nach der Jahresabrechnung für die jeweils per 31. Dezember erfolgte Kreditanspruchnahme durchzuführen. Die Höhe des Krediterlasses auf der Grundlage der Steigerung der Marktproduktion ist in Abhängigkeit vom Wert der Arbeitseinheiten einschließlich der Naturalien und des Verbrauchs an Arbeitseinheiten festzulegen.

b) Der in den Beschlüssen vom 21. Februar 1957 und 12. Juni 1958 festgelegte teilweise Erlaß von überfälligen kurzfristigen Krediten ist auch in den folgenden Jahren für LPG Typ III durchzuführen.

c) Die im Beschluß vom 21. Februar 1957 für den Um- und Ausbau vorhandener Gebäude zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an Stallraum und Wirtschaftsgebäuden vorgesehene kostenlose Projektierung und der festgelegte staatliche Zuschuß in Höhe von 10 %[>] der übrigen Kosten werden bis zum Jahr 1960 weiter gewährt.

9. Die Räte der Bezirke und Kreise haben zu veranlassen, daß bis spätestens 30. Juni 1959 die Rechnungsinstrukture für LPG in den Stellenplan der MTS überführt werden.

Dabei ist davon auszugehen, daß die Rechnungsinstrukture auf der Basis der MTS-Bereiche arbeiten und daß im Durchschnitt von jedem Rechnungsinstrukteur 15 bis 20 LPG betreut werden.

Der Minister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft die Richtlinien bis zum 15. Mai 1959 herauszugeben.

10. Die Räte der Bezirke und Kreise haben dafür zu sorgen, daß die Qualifikation der leitenden Kader der Abteilung Landwirtschaft erhöht wird. Es ist zu gewährleisten, daß der Leiter und die Unterabteilungsleiter der Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke sowie die Abteilungsleiter Landwirtschaft und zwei bis drei weitere leitende Kader der Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Kreise die Qualifikation eines Diplolandwirtes, Diplomagraronomen, Diplomagnomen, Diplomzootechnikers bzw. eines staatlich geprüften Landwirtes bis Ende 1960 besitzen.

Der Minister der Finanzen hat gemeinsam mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte und dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne bis zum 15. Mai 1959 Grundsätze für die Entlohnung dieser Kader auszuarbeiten, die eine Angleichung an die Entlohnung der leitenden Kader in den staatlichen landwirtschaftlichen Betrieben vorsehen.

11. Die Räte der Kreise haben bis zum 30. September 1959 die Möglichkeiten für die Ausbildung von Genossenschaftsmitgliedern auf Winterschulen zu schaffen. An diesen Schulen sind vor allem Kenntnisse in der Leitung und Organisation der sozialistischen landwirtschaftlichen Großbetriebe zu vermitteln.

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Volksbildung bis zum 30. Juni 1959 die erforderlichen Richtlinien zu erlassen.

III.

Zur Durchführung der Vorschläge der VI. LPG-Konferenz sind weiter folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung und Maßnahmen zu deren Einführung in den LPG bis zum 30. Juni 1959 auszuarbeiten und dem LPG-Beirat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

2. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, einen Maßnahmeplan für die Konstruktion und Produktion von Traktoren und Landmaschinen bis zum 30. August 1959 auszuarbeiten. Der Maßnahmeplan muß folgende Grundsätze berücksichtigen:

Jede Neuentwicklung muß Bestandteil eines Maschinensystems sein und bezüglich der verwendeten Baugruppen und -teile den Forderungen der Standardisierungskonferenz entsprechen;

bei allen Neuentwicklungen ist auf die universelle Einsatzmöglichkeit zu achten;

es ist unverzüglich mit der Einführung der Leichtbauweise im Landmaschinen- und Traktorenbau zu beginnen;

alle neuen Traktoren, Maschinen und Geräte müssen eine bessere und leichtere Bedienbarkeit zulassen und den arbeitsschutztechnischen Forderungen voll entsprechen.

3. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft, der Minister für Volksbildung und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen werden beauftragt, bis zum 30. Juli 1959 die Ausbildungsgrundlagen für die Berufs-, Hoch- und Fachschulen entsprechend dem Entwicklungsstand der sozialistischen Landwirtschaft nach folgenden Grundsätzen neu auszuarbeiten:

In der Berufsausbildung ist davon auszugehen, daß sich die zweijährige Lehrzeit in eine Grundausbildung und anschließende Spezialisierung gliedert, wobei der letzte Teil der Ausbildung, die Spezialisierung, am zukünftigen Arbeitsplatz erfolgt. Die Grundausbildung soll im wesentlichen eine technische Ausbildung sein. Die Berufssystematik ist mit dem Ziel zu überarbeiten, daß mehrere z. Z. bestehende landwirtschaftliche Berufe, wie z. B. der Landwirt (Acker- und Pflanzenbau) mit dem Traktoren zu einem Lehrberuf zusammengefaßt werden.

Es ist zu gewährleisten, daß die Ausbildung an den Hoch- und Fachschulen in enger Verbindung mit der Produktion erfolgt. Seminare und Praktika sind in den in Frage kommenden Fachdisziplinen direkt in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durchzuführen.

4. Der Minister für Bauwesen wird beauftragt, bei der Ausarbeitung der Entwicklung des Bauwesens bis 1965 zu sichern, daß ab 1962 im ländlichen Bauen die Serienfertigung nach der Taktmethode erfolgt. Dazu sind in den Kreisbaubetrieben spezialisierte Bauabteilungen zu bilden. Ab 1960 ist zu gewährleisten, daß das Offenstallbauprogramm für die Landwirtschaft in der Mastenbauweise durchgeführt wird, soweit der Baugrund es zuläßt